

EG – Sicherheitsdatenblatt

YETI

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

GmbH

Erstellung: 22.08.2008 Version: 4.0 überarbeitet am 20.07.2026/JB ersetzt 3.0 vom 03.03.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung d.Stoffs beziehungsweise des Gemischs u. des Unternehmens

1.1 Produkt Identifikator

Handelsname: Okklusionspuder
Artikelnummer: 730-0000

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Wachs in der Zahntechnik

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

YETI Dentalprodukte GmbH

Straße: Industriestraße 3
Postleitzahl: D-78234 Engen
E- Mail: sdb@yeti-dental.com

Auskunft zum Stoff / Zubereitung: Tel.0 77 33 / 94 10 0 FAX 0 77 33 / 94 10 22

1.4 Notrufnummer Tel.0 77 33 / 94 10 0 (Mo. – Do. 8h – 16h30, Fr. 8h – 14h)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäss der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung: Neutrales Wachs

CAS Nummer(n): 8002-74-2

Statistische Waren-Nummer:
EINECS Nummer(n): 232-315-6

Gefährliche Inhaltsstoffe: keine

EG – Sicherheitsdatenblatt

YETI

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

GmbH

Erstellung: 22.08.2008 Version: 4.0 überarbeitet am 20.07.2026/JB ersetzt 3.0 vom 03.03.2015

ABSCHNITT 4: Erste Hilfe Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen
Bei Augenkontakt:	Bei Berührung mit den Augen 15 min gründlich mit viel Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Bei Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Wasser und Seife
Nach Einatmen:	Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Ruhe, Frischluft
Nach Verschlucken:	Sofort Mund spülen. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:	Sand, Schaum, Trockenlöschpulver, ABC-Pulver
Nicht zu verwenden:	Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandbekämpfung m. üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.2 Umweltschutz-Maßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13

EG – Sicherheitsdatenblatt

YETI

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

GmbH

Erstellung: 22.08.2008 Version: 4.0 überarbeitet am 20.07.2026/JB ersetzt 3.0 vom 03.03.2015

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Unverträgliche Stoffe oder Zubereitungen

Zusammenlagerungshinweise beachten. Siehe hierzu auch TRGS 510 (Deutschland). Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Beachtung von sonstigen Informationen:

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 11 (brennbare Feststoffe), Brandklasse B

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Technische Schutzmaßnahmen:

Bei heißem Produkt:

Bildung von Wachsdämpfen und –nebeln weitgehend vermeiden. Ist dies nicht möglich für ausreichende Lüftung sorgen, ggf.

Absaugeinrichtung einsetzen.

Arbeitshygiene:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Nach der Arbeit / vor den Essenspausen evtl. wachsverschmutzte Haut mit Wasser und Hautschonenden Reinigungsmittel reinigen. Einatmen von Wachsdämpfen vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Nur bei starkem Wachsdampf / -nebel z.B.: Maske mit Filtertyp A2, A2/P2 oder ABEK benutzen

Handschutz:

Handschutz für den Umgang mit Chemikalien wird empfohlen. Zur Vorbeugung Handcreme benutzen.

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land Arbeitsstoff CAS-Nr. Kennung MAK-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

• Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

• Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

EG – Sicherheitsdatenblatt

YETI

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

GmbH

Erstellung: 22.08.2008 Version: 4.0 überarbeitet am 20.07.2026/JB ersetzt 3.0 vom 03.03.2015

- Materialstärke

>0,11 mm

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalisch - chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	pulvrig
Farbe:	weiß bis weißlich
Geruch:	geruchlos
Tropfpunkt (DIN ISO 2176)	90 – 140°C
Schmelzpunkt	52-54°C
Siedepunkt/Siedebereich	>300°C
Explosionseigenschaften:	Feinstaubwolken können mit Luft explosive Gemische bilden
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht relevant
Dichte bei 20°C (DIN 53217)	ca. 0,93 g / cm ³
Löslichkeit in Wasser:	unlöslich < 1mg/l
Flammpunkt (DIN ISO 2592)	> 180°C
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität 140°C (DIN 53019)	<300 m Pas
Kinematische Viskosität	nicht relevant

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Oxidierende Eigenschaften: Keine

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Gefahrenklassen gemäss GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Temperaturklasse (EU gem. ATEX) T2
Maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 300°C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: starkes Oxidationsmittel

EG – Sicherheitsdatenblatt

YETI

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

GmbH

Erstellung: 22.08.2008 Version: 4.0 überarbeitet am 20.07.2026/JB ersetzt 3.0 vom 03.03.2015

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäss GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäss der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität					
Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Oral	LD50	>5.000 mg/kg	Ratte		ECHA
dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte		ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

• Bei Verschlucken

Durchfall, Magen-Darm-Beschwerden

• Bei Kontakt mit den Augen

Es sind keine Daten verfügbar.

• Bei Einatmen

Es sind keine Daten verfügbar.

• Bei Berührung mit der Haut

Es sind keine Daten verfügbar.

• Sonstige Angaben

keine

11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

EG – Sicherheitsdatenblatt

YETI

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

GmbH

Erstellung: 22.08.2008 Version: 4.0 überarbeitet am 20.07.2026/JB ersetzt 3.0 vom 03.03.2015

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität	Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Es sind keine Daten verfügbar.
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Es sind keine Daten verfügbar.
12.4 Mobilität im Boden	Es sind keine Daten verfügbar.
12.5 Ergebnisse PBT- und vPvB-Beurteilung	Es sind keine Daten verfügbar.
12.6 Endokrin schädliche Eigenschaften	enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.
12.7 Andere schädliche Wirkungen	Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.
Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
- 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.
- 13.3 Anmerkungen
Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht zugeordnet
14.3 Transportgefahrenklassen	keine
14.4 Verpackungsgruppe	nicht zugeordnet
14.5 Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut Vorschriften
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Verwender	Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.
14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften	
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben	Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben	Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben	Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

EG – Sicherheitsdatenblatt

YETI

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

GmbH

Erstellung: 22.08.2008 Version: 4.0 überarbeitet am 20.07.2026/JB ersetzt 3.0 vom 03.03.2015

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

nicht gelistet

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

nicht gelistet

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die wendung in Betrieben der unteren u. oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

Decopaint-Richtlinie

VOC-Gehalt	0 %
VOC-Gehalt	0 g/l

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	0 %
VOC-Gehalt	0 g/l

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

nicht gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -
Verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

nicht gelistet

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht gelistet

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

nicht gelistet

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

nicht gelistet

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

nicht gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

nicht gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): nwg (nicht wassergefährdend)

Kennnummer: 268

EG – Sicherheitsdatenblatt

YETI

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

GmbH

Erstellung: 22.08.2008 Version: 4.0 überarbeitet am 20.07.2026/JB ersetzt 3.0 vom 03.03.2015

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonz.	Hinweis
	nicht zugeordnet		≥ 25Gew.-%			

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 11 (brennbare Feststoffe)

Nationale Vorschriften (Schweiz)

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).

Das Produkt ist aufgrund der uns vorliegenden Erkenntnisse kein gefährlicher Stoff bzw. keine gefährliche Zubereitung im Sinne der Gefahrstoffverordnung bzw. der entsprechenden EG-Richtlinie und bedarf keiner Gefahrstoff Etikettierung in Anlehnung 67/548/EWG und 1999/45/EG

Sonstige Angaben

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutter-Schutz Richtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten

Nationale Verzeichnisse		
Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECSC	Stoff ist gelistet
EU	ECSI	Stoff ist gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
MX	INSQ	Stoff ist gelistet
NZ	NZIoC	Stoff ist gelistet
PH	PICCS	Stoff ist gelistet
TR	CICR	Stoff ist gelistet
TW	TCSI	Stoff ist gelistet
US	TSCA	Stoff ist gelistet
VN	NCI	Stoff ist gelistet

Legende

AIIC Australian Inventory of Industrial Chemicals

CICR Chemical Inventory and Control Regulation

DSL Domestic Substances List (DSL)

ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)

IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China

INSQ National Inventory of Chemical Substances

KECI Korea Existing Chemicals Inventory

NCI National Chemical Inventory

NZIoC New Zealand Inventory of Chemicals

PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory

TSCA Toxic Substance Control Act

EG – Sicherheitsdatenblatt

YETI

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

GmbH

Erstellung: 22.08.2008 Version: 4.0 überarbeitet am 20.07.2026/JB ersetzt 3.0 vom 03.03.2015

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzung	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
Ceiling-C	Momentanwert
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung Gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
KZGW	Kurzzeitgrenzwert
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland
MAK-Wert	Schichtmittelwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SUVA	Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

EG – Sicherheitsdatenblatt

YETI

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

GmbH

Erstellung: 22.08.2008 Version: 4.0 überarbeitet am 20.07.2026/JB ersetzt 3.0 vom 03.03.2015

Die hierin enthaltenen Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Zeitpunkt. Es wird keine Gewähr für Fehlerlosigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit gegeben. Der Verwender muss sich selbst davon überzeugen, dass alle Aussagen geeignet und vollständig sind. Der Anwender ist verpflichtet das gesamte Sicherheitsdatenblatt zu lesen und zu beachten. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der erforderlichen und vorgeschriebenen Maßnahmen. Das Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für dieses Produkt vorgesehen.

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).